

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

Erl. d. MS v. 3. 4. 2017 — 102-43198/4 —

— VORIS 22420 —

Bezug: Erl. v. 20. 5. 2014 (Nds. MBl. S. 404)
— VORIS 22420 —

1. Aufgrund des § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 24. 6. 2002 (BGBl. I S. 2281) wird bestimmt:

Zuständige Stelle für die Durchführung von Prüfungen nach der GFABPrV vom 13. 12. 2016 (BGBl. I S. 2909) in der jeweils geltenden Fassung ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

2. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 488

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Ordnung des Niedersächsischen Beirats für Bibliotheksangelegenheiten

Bek. d. MWK v. 26. 4. 2017 — 14-55032-1 —

Bezug: RdErl. v. 7. 1. 1994 (Nds. MBl. S. 288), zuletzt geändert durch RdErl. v. 31. 3. 1999 (Nds. MBl. S. 224)

Für den Niedersächsischen Beirat für Bibliotheksangelegenheiten wird die von diesem Beirat empfohlene und als Anlage abgedruckte Ordnung bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 488

Anlage

Ordnung des Niedersächsischen Beirats für Bibliotheksangelegenheiten

§ 1

Für die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Niedersachsen und für Belange der kirchlichen und kommunalen Bibliotheken im Land Niedersachsen wird beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur ein gemeinsamer „Niedersächsischer Beirat für Bibliotheksangelegenheiten“ gebildet.

§ 2

Der Niedersächsische Beirat für Bibliotheksangelegenheiten berät das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur im Umgang mit aktuellen und zukünftigen Fragen von wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken und gibt Empfehlungen zu allen relevanten Entwicklungen innerhalb des Bibliothekswesens. Dazu zählen insbesondere

- grundsätzliche Fragen der Entwicklung der Bibliothekswesens,
- die Rolle der Bibliotheken im gesellschaftlichen Kontext,
- Fragen der übergreifenden bibliothekarischen Zusammenarbeit,

- Fragen der Informationsversorgung und der Informationsinfrastrukturen in Bezug auf Bildung, Forschung und Lehre sowie auf gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe,
- die bibliothekarische Aus- und Fortbildung sowie
- der Erhalt und Schutz des kulturellen Erbes.

§ 3

(1) Der Beirat besteht aus der Sektion W „Wissenschaftliche Bibliotheken des Landes“ und aus der Sektion K „Kommunale und Kirchliche Bibliotheken“.

(2) Der Sektion „Wissenschaftliche Bibliotheken des Landes“ gehören als ordentliche Mitglieder an:

1. die Direktorinnen und Direktoren sowie die Leiterinnen und Leiter der Bibliotheken der Universitäten, gleichgestellten Hochschulen und Fachhochschulen gemäß § 2 NHG,
2. die Direktorin bzw. der Direktor der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel,
3. die Direktorin bzw. der Direktor der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Niedersächsische Landesbibliothek Hannover,
4. die Direktorin bzw. der Direktor der Landesbibliothek Oldenburg,
5. die Leiterin bzw. der Leiter der Bibliothek der Ostfriesischen Landschaft in Aurich,
6. die Direktorin bzw. der Direktor der Verbundzentrale des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBVI).

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder der Sektion W können sich vertreten lassen durch ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter im Amt.

(3) Der Sektion „Kommunale und Kirchliche Bibliotheken“ gehören als ordentliche Mitglieder an:

1. sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter des kommunalen Bibliothekswesens,
2. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des evangelischen und des katholischen Bibliothekswesens in Niedersachsen,
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des DBV Niedersachsen,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des MK für die Schulbibliotheken und Medienkompetenz,
5. die Leiterin bzw. der Leiter der Büchereizentrale Niedersachsen.

Die unter den Nrn. 1 und 2 genannten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bzw. von der Landesarbeitsgemeinschaft für kirchliche Bibliotheken in Niedersachsen benannt und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur in den Beirat berufen; sie regeln ihre Vertretung untereinander selbst. Das unter Nr. 5 genannte Mitglied kann sich durch ihre oder seine Vertreterin bzw. ihren oder seinen Vertreter im Amt vertreten lassen.

(4) Die Sektionen können für befristete Zeit Vertreterinnen und Vertreter anderer Einrichtungen als Gäste ohne Stimmrecht einladen. Dies ist dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mitzuteilen. Die Sektionen können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

(1) Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Beirat führen die Sektionsvorsitzenden im jährlichen Wechsel beginnend mit der bzw. dem Vorsitzenden der Sektion W.

(2) Die Vorsitzenden der Sektionen und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den Sektionen aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mitzuteilen.

§ 5

(1) Eine gemeinsame Sitzung der Vorsitzenden der beiden Sektionen findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die zuständigen Vertreterinnen bzw. Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur nehmen an dieser Sitzung teil.

(2) Eine gemeinsame Sitzung beider Sektionen findet statt, wenn eine bzw. einer der beiden Sektionsvorsitzenden es für erforderlich hält oder jeweils die Hälfte der Mitglieder einer Sektion dies gemeinsam beantragt. Ferner treten beide Sektionen zu einer gemeinsamen Sitzung auf Veranlassung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zusammen.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der Mitglieder der beiden Sektionen anwesend ist. Jede Sektion verfügt über eine Stimme.

(4) Die einzelnen Sektionen treten in der Regel mindestens einmal jährlich zusammen, im Übrigen, wenn die bzw. der jeweilige Vorsitzende es für erforderlich halten oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Sektion es beantragen. Ferner treten die Sektionen jeweils auf Veranlassung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zusammen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter anwesend ist.

(5) Zu den Sitzungen des Beirats und der Sektion laden die Vorsitzenden schriftlich (auch per E-Mail) unter Mitteilung des Entwurfs einer Tagesordnung ein. Über die Beratungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

(6) Bei Beschlüssen innerhalb der Sektionen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Minderheitsvoten sind ins Protokoll aufzunehmen.

(7) Die Vorsitzenden führen den Schriftwechsel. Die den Sektionen obliegenden Geschäfte können auch schriftlich im Umlauf (auch per E-Mail) erledigt werden.

(8) Die Sektionen sind befugt, die laufende Bearbeitung sich wiederholender Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zu übertragen. Auch die Einrichtung von Arbeitsgruppen ist möglich. Näheres kann in der Geschäftsordnung der jeweiligen Sektion geregelt werden.

(9) Vertreterinnen und Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur nehmen regelmäßig an den Sitzungen der Sektionen teil. Ihnen sind die Sitzungstermine unter Beifügung der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen und die Ergebnisprotokolle zuzuleiten.

§ 6

Diese Ordnung tritt am 1. 5. 2017 in Kraft. Die Ordnung vom 1. 4. 1994 wird aufgehoben.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Verfahrensregelungen für die Durchführung der Überwachung von Rohmilch und Kolostrum (VR-Rohmilchüberwachung)

RdErl. d. ML v. 1. 4. 2017 — 201-44110-640 —

— VORIS 78560 —

1. Ziel, Anwendungsbereich

Diese Verfahrensregelungen dienen der landesweit einheitlichen Durchführung der Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts auf dem Gebiet der Rohmilch- und Kolostrumüberwachung nach Artikel 8 i. V. m. Anhang IV Kapitel I und II Nr. 1 sowie der Maßnahmen nach Anhang IV Kapitel II Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83; 2007 Nr. L 204 S. 26; 2008 Nr. L 46 S. 51; 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/2285 der Kommission vom 8. 12. 2015 (ABl. EU Nr. L 323 S. 2). Sie dient ebenfalls zur landesweit einheitlichen Durchführung der §§ 17 und 18 Tier-LMHV sowie von § 9 Tier-LMÜV.

Diese Verfahrensregelungen gelten grundsätzlich auch für die Überwachung von Milch anderer Tierarten als Rindern.

2. Kontrolle von Milcherzeugerbetrieben

2.1 Allgemeine Überwachungsgrundsätze

Kontrollen im Erzeugerbetrieb nach Artikel 8 i. V. m. Anhang IV Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 sind nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

Die zuständige Behörde überwacht die Milch- und Kolostrumerzeugerbetriebe auf Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I „Hygienevorschriften für die Rohmilch- und Kolostrumerzeugung“ und Teil II „Hygienevorschriften für Milch- und Kolostrumerzeugerbetriebe“ der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22; 2007 Nr. L 204 S. 26; 2008 Nr. L 46 S. 50; 2010 Nr. L 119 S. 26; 2013 Nr. L 160 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/355 der Kommission vom 11. 3. 2016 (ABl. EU Nr. L 67 S. 22).

Die Kontrollen werden durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt oder unter deren oder dessen Verantwortung durchgeführt.

Die Überprüfungen können im Rahmen anderer Tätigkeiten, wie z. B. Kontrollen und ggf. Probenahme in den Bereichen Lebensmittel, Tiergesundheit, Tierarzneimittel, Tierschutz oder Cross Compliance durchgeführt werden.

Bei der Überwachung der Betriebe sind Ergebnisse von Eigenkontrollaudits (z. B. QM-Milch) zu berücksichtigen, sofern der Milcherzeuger entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellt. Zusätzlich hat die zuständige Behörde eigene Erkenntnisse und weitere verfügbare Informationen auszuwerten.

Die Ergebnisse der Überwachung werden durch die zuständige Behörde dokumentiert und finden Eingang in die Festlegung der Überwachungsfrequenz des Betriebes.

Besteht Grund zur Annahme, dass die Anforderungen an die Tiergesundheit nicht erfüllt sind, so ordnet die zuständige Behörde eine Überprüfung des Gesundheitszustandes der Milchkühe und erforderlichenfalls eine klinische Untersuchung der Euter durch eine vom Milcherzeuger beauftragte Tierärztin oder einen vom Milcherzeuger beauftragten Tierarzt oder den Milcherzeugerberatungsdienst oder Eutergesundheitsdienst der LWK an. Die zuständige Behörde lässt sich durch den Milcherzeuger, die von diesem beauftragte und zur Meldung ermächtigte Tierärztin oder den beauftragten und ermächtigten Tierarzt oder den Milcherzeugerberatungsdienst oder Eutergesundheitsdienst über die Ergebnisse und deren Bewertung sowie über die eingeleiteten Maßnahmen unterrichten.

Zeigt sich im Rahmen der allgemeinen Überwachung, dass der Hygienezustand der Betriebsstätte oder der Ausrüstung, die Hygiene beim Melken, bei der Abholung, Sammlung oder Beförderung der Rohmilch oder die Personalhygiene unzureichend ist, hat sich die zuständige Behörde nach Anhang IV Kapitel I Nr. 3 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 zu vergewissern, dass durch geeignete Maßnahmen Abhilfe geschaffen wird.

2.1.1 Zusätzliche Anforderungen an die Überwachung von Vorzugsmilchbetrieben

Die zuständige Behörde überwacht die von ihr genehmigten Vorzugsmilchbetriebe i. S. des § 17 Abs. 2 oder 3 Tier-LMHV hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und § 18 i. V. m. Anlage 9 Kapitel I Nr. 1 und 2 sowie Kapitel II Tier-LMHV.

Gibt es in einem Vorzugsmilchbetrieb einen Hinweis darauf, dass in dem Bestand durch die Milch übertragbare Zoonoseerreger vorhanden sind, so ist unverzüglich die Untersuchung einer Tankmilchprobe durch den Betrieb zu veranlassen. Beim Nachweis von Verotoxin produzierenden E. coli (VTEC) ist ein Verfahren nach § 18 Abs. 2 Tier-LMHV gemäß dem Handlungsschema VTEC (Anlage 1) durchzuführen. Dieses Schema ist beim Nachweis anderer Krankheitserreger oder Toxine nach Nummer 6 der Tabelle in Anlage 9 Kapitel I Nr. 3 Tier-LMHV entsprechend anzuwenden. Beim Nachweis von Coxiella burnetii ist die Notwendigkeit der Durchführung eines Verfahrens gemäß Abschnitt III Nr. 2.4.1 Buchst. j der Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 7. 7. 2014 (BANZ AT 01.08.2014 B1), geändert durch Änderungsbekanntmachung vom 19. 8. 2014